

Nr. 01_September_2022

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2022-09-01	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Freiwilliger Landtausch Obere Rurniederung	07.09.2022

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 7. September 2022
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung


Dahlmann

Standort	
Datum Aushang	07.09.2022
Datum Abnahme	

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Freiwilliger Landtausch

Obere Rurniederung

Az.: 33.45 -5 22 01-

Köln, den 15.06.2022

Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Heinsberg und Hückelhoven im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Obere Rurniederung

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Heinsberg

Stadt Hückelhoven

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim

Flur 26 Nr. 228

Flur 70 Nrn. 11, 18, 50, 51, 52, 71, 72, 74

Flur 71 Nr. 514

Stadt Heinsberg

Gemarkung Randerath

Flur 6 Nrn. 192, 197

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 46 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, während der Besuchszeiten

**im Zimmer 2067 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Im Hinblick auf die Coronapandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.45 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147-4101 oder der oben angegebenen Rufnummer zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2067,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

unter Angabe des **Az. 33.45 -5 22 01-** anzumelden

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung im Dezernat 33.45 der Bezirksregierung Köln, wie vor, ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Entwicklungsziele und Festsetzungen des Landschaftsplanes III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“. Weiterhin dient das freiwillige Landtauschverfahren der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen
(bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

unter Angabe des Aktenzeichens **33.45 -5 22 01-** einzulegen. Bitte beachten Sie auch hier die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Frauenrath

RVD'in

Diese öffentliche Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html
Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf
Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



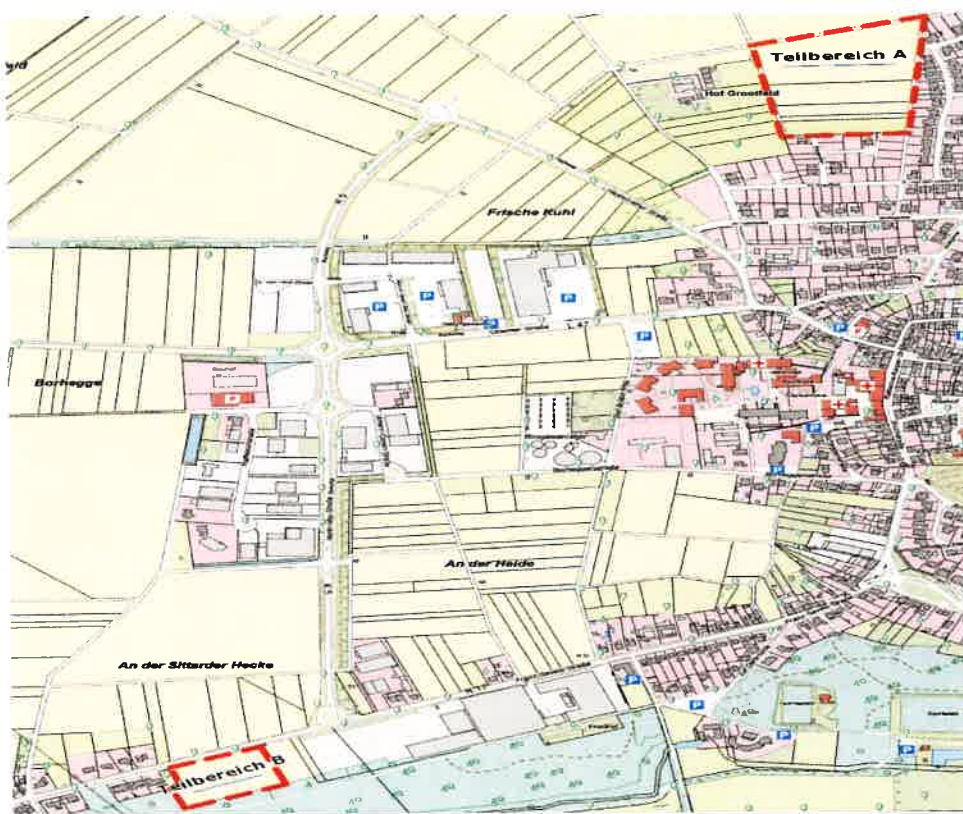
Nr. 2022-09-02

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gangelt-Nord/VI“ der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gangelt-Nord/VI“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte NRW (ABK)

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8 ¹⁵	-	12 ³⁰ Uhr
dienstags von	14 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14 ⁰⁰	-	17 ³⁰ Uhr



zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 77 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gangelt-Nord/VI“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Nr. 2022-09-02

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gangelt-Nord/VI“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.08.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 31.08.2022
Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.09.2022
Datum Abnahme	

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 07.09.2022 vollzogen



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ in Gangelt-Birgden der Gemeinde Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte NRW (ABK)

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8 ¹⁵	-	12 ³⁰ Uhr
dienstags von	14 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14 ⁰⁰	-	17 ³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link



<http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 81 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



Nr. 2022-09-03

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.08.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 31.08.2022
Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.09.2022
Datum Abnahme	

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 07.09.2022 vollzogen



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey/II“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

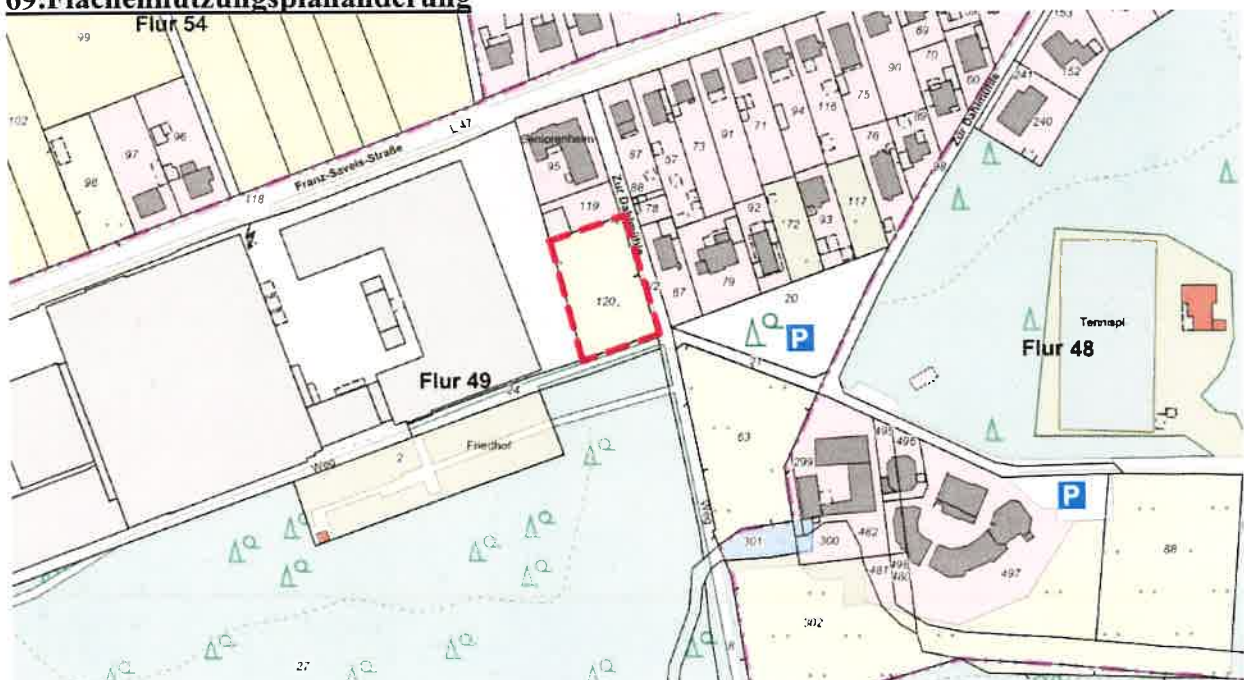
2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 69. Änderung zu ändern.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung einer Stellplatzanlage. Zu diesem Zweck soll eine Flächennutzungsplanänderung aufgestellt und parallel der bereits im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 82 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey“ um diese Fläche erweitert werden.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 120 im Flur 49 der Gemarkung Gangelt und hat eine Größe von rund 1.400 m².

69. Flächennutzungsplanänderung



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.



Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 69. Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung sowie Begründung und findet in der Zeit vom **19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022** während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauleitplan schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt $\longrightarrow$ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 65. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 69. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.08.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 31.08.2022
Willems
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.09.2022
Datum Abnahme	